

Änderungen in der Schweizer MWST per 01.01.2025 betreffend

1. Jährliche MWST-Abrechnung | 2. «Saldosteuersatz-Methode»

Vorbemerkungen und Hintergrund

Seit 2020 läuft das Projekt der Teilrevision des MWSTG (Mehrwertsteuergesetz). Das nMWSTG (neues bzw. geändertes Mehrwertsteuergesetz) ist unterdessen definitiv bekannt. Dass die MWSTV (Mehrwertsteuerverordnung) an das nMWSTG angepasst werden muss, ist klar. Am 21.08.2024 wurde die nMWSTV (neue bzw. geänderte Mehrwertsteuerverordnung) definitiv veröffentlicht und wird per 01.01.2025 in Kraft gesetzt. In der nMWSTV sind nebst den erwarteten Präzisierungen und Umsetzungen zum nMWSTG auch massive Änderungen in der Saldosteuersatz-Methode (**SSS-Methode**) eingebaut worden, ohne dass das MWSTG in diesem Bereich geändert worden wäre. Nachfolgend werden die schon bekannten Änderungen in zwei für die breite Praxis relevanten Bereiche dargestellt. **Aktuell liegen die überarbeitete Praxispublikationen von der ESTV (Eidgenössische Steuerverwaltung) dazu noch nicht vor. Diese konnten daher im vorliegenden Memo noch nicht berücksichtigt werden.** Wann die ESTV die entsprechenden Publikationen veröffentlichen wird, ist aktuell ebenfalls noch nicht bekannt.

Das nMWSTG umfasst zusätzlich die «Plattformbesteuerung» und weitere Aspekte. Gerne informieren wir Sie bei Bedarf auch dazu separat.

1. Jährliche MWST-Abrechnung

MWST-pflichtige KMUs **bis zu einem Jahresumsatz von etwas über CHF 5 Mio. können auf Antrag ab 2025 die MWST ab 2025 jährlich abrechnen.** Dies wird **mit Ratenzahlungen verbunden.** Dieser **Antrag für 2025 muss bis zum 28.02.2025** im ePortal erfolgen. Die kumulativ zu erfüllenden **Bedingungen** dafür sind:

- Die **Umsatzgrenze** in der vergangenen Steuerperiode (aktuell 2024), welche auch für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode gilt, wurde nicht überschritten. Diese wird aktuell mit **CHF 5'005'000** angegeben¹. Diese Umsatzgrenze ist brutto, also inkl. MWST, zu verstehen.
- Der MWST-Pflichtige hat in den vorangegangenen drei Steuerperioden (aktuell konkret 2022-2024) oder, wenn die MWST-Pflicht weniger lang besteht, seit Beginn der Steuerpflicht, alle Abrechnungen fristgerecht eingereicht und alle Steuerforderungen vollumfänglich und fristgerecht bezahlt. Beantragte und gewährte Fristverlängerungen werden dabei für fristgerechte Einreichung und Bezahlung der MWST-Abrechnung akzeptiert.

¹ Diese Limite stimmt nicht mit der Umsatzlimite, welche ab 2025 für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode gilt, überein. Ob dies ein gesetzgeberisches Versehen war, erschliesst sich uns nicht.

Die jährliche MWST-Abrechnung ist verbunden mit der **Verpflichtung zu Ratenzahlungen**. Bei MWST-Pflichtigen, die **effektiv** (oder nach der Pauschalsteuersatzmethode) abrechnen, werden **drei Raten** in Rechnung gestellt. Bei MWST-Pflichtigen, die nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen, wird eine Rate in Rechnung gestellt. Zusätzlich erfolgt jeweils die Zahlung der Differenz basierend auf der eingereichten MWST-Abrechnung für das ganze Jahr bzw. für die ganze Steuerperiode. Die ESTV legt die Höhe der Raten anhand der Steuerforderung der letzten Steuerperiode fest, wobei die **Mindest-ratenhöhe** bei der **effektiven** und der Pauschalsteuersatzmethode **CHF 500** und bei der **Saldo-steuersatzmethode CHF 1'000** beträgt.

Der MWST-Pflichtige kann die Anpassung der Raten bis maximal 10 Tage vor Fälligkeit im ePortal verlangen.

Ergänzende Anmerkungen für **ausländischen Unternehmen (also nicht-Schweizer Unternehmen mit Fiskalvertretung)**: Wir sind der klaren Meinung, dass die oben erwähnte Umsatzgrenze in diesen Fällen **nur den Schweizer Umsatz**, nicht den weltweiten Umsatz, berücksichtigen darf. Dies ergibt sich aus unserem Verständnis der Tatsache, dass solche MWST-Pflichtige nur den Schweizer Umsatz deklarieren müssen². Aber ob die ESTV diese Ansicht teilt, bleibt abzuwarten.

2. Saldosteuersatz-Methode

Konkrete wichtige Änderungen

Anzahl der SSS (Saldosteuersätze): Statt ein oder zwei sind **neu bis zu 9 (oder allenfalls 10) Saldosteuersätze** ab 10% Umsatzanteil anzuwenden. Im Gegenzug werden die **Sätze für Mischbranchen abgeschafft**. Insbesondere MWST-Pflichtigen mit mehr als einer Tätigkeit empfehlen wir daher **dringend eine Überprüfung ihrer Abrechnungsmethode**. In der Praxis bedeutet dies nun beispielsweise für einen MWST-Pflichtigen, der bisher mehrere Tätigkeiten zu einem SSS für Mischbranchen abgerechnet hat, dass er ab dem 01.01.2025 sämtliche Umsätze (also jeder einzelne Verkauf) korrekt auf einzelne mögliche Tätigkeiten gemäss separaten SSS aufteilen muss, also entweder auf ein separates Umsatzkonto buchen und/oder entsprechend mehrwertsteuerlich codieren muss. Alleine dies bedingt einen enormen Aufwand, die Systeme dafür einzurichten, das Verkaufspersonal zu schulen, etc. und birgt grosses Fehlerpotenzial. Wird das Beispiel ad absurdum geführt, bestehen ab 2025 beispielsweise 15 Umsatzkategorien. Je nach Umsatz-Anteile sind in den Folgejahren dann beispielsweise 7 SSS anzuwenden. Trotzdem müssen intern weiterhin 15 Umsatzkategorien korrekt zugeordnet und erfasst werden. Umsätze unter 10% Umsatzanteil, für die kein separater SSS gewährt wird, sind zu neuen komplexen Sonderregelungen mit den gewährten SSS abzurechnen. «Grosszügigerweise» dürfen MWST-Pflichtige freiwillig den gesamten Umsatz aus steuerbaren Leistungen zum höchsten bewilligten SSS abrechnen. Tätigkeiten, die zusätzliche bzw. neue Saldosteuersätze benötigen, können direkt in der MWST-Abrechnung beantragt und deklariert werden. Die Prüfung und Bewilligung durch die ESTV erfolgt im Nachhinein.

Exporte von Waren: Bisher war es möglich, mittels speziellen Formularen Exporte zu deklarieren und so dennoch vom Vorsteuerabzug profitieren zu können. Diese Möglichkeit wird ersatzlos gestrichen. MWST-Pflichtige, die bisher diese Möglichkeit in grösserem Umfang genutzt haben, müssen nun leider dringend den Ausstieg aus der SSS-Methode in Betracht ziehen.

² Vgl. Praxispublikation der ESTV, MWST-Info 22, Ausländische Unternehmen, Ziffer 3.2.

Späterer (wohl nach dem 01.01.2025, also in der Praxis wohl erstmals ab dem 01.01.2026) **Wechsel von der SSS-Methode in die effektiven Abrechnungsmethode:** Theoretisch bestünde neu die Möglichkeit, die im Zeitpunkt des Wechsels auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen lastende Vorsteuer in der ersten Abrechnungsperiode nach dem Wechsel als Vorsteuer abzuziehen. Die Kosten für eine korrekte Berechnung und für eine durch die ESTV akzeptierten Dokumentation dafür werden wohl in vielen Fällen einen allfälligen zusätzlichen Vorsteuerabzug deutlich übersteigen. Zudem müssen Belege entsprechend archiviert sein.

Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode in die SSS-Methode (wohl in Zukunft **weniger wahrscheinlicher** Fall): Neu wird **eine Rückerstattung der Vorsteuern** auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen im Zeitpunkt des Wechsels einschliesslich allfälliger Einlageentsteuern verlangt. Der Zeitwert bei beweglichen Gegenständen vermindert sich pro Jahr um 20%, bei unbeweglichen Gegenständen um 5% pro Jahr. Belege sollten somit mindestens 25 Jahre aufbewahrt werden.

Bisher durften MWST-Pflichtige noch in der SSS-Methode bleiben, wenn **Umsatz-Grenzen** in zwei aufeinanderfolgenden Steuerperioden nicht mehr als 50 % überschritten wurden. Diese Regelung wird anders ausgestaltet. Neu gilt: Überschreitet ein MWST-Pflichtiger die festgelegten Grenzen in drei aufeinander folgenden Steuerperioden, muss er auf den Beginn der folgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln.

Ausländischen Unternehmen (also nicht-Schweizer Unternehmen mit Fiskalvertretung) ist es ab dem 01.01.2025 verboten, die SSS-Methode anzuwenden. Solche Mandate, die aktuell nach der SSS-Methode abrechnen, müssen auf den 01.01.2025 auf die effektive Methode umstellen. Dies bedingt für die Geltendmachung der Vorsteuern eine saubere Erfassung und Aufbewahrung der Belege oder einen Verzicht auf den Vorsteuerabzug.

Empfehlungen

Wir gehen davon aus, dass die Mehrzahl aller Unternehmen bzw. Mandate, die aktuell mit der SSS-Methode abrechnen, dringend, rasch und gründlich analysiert werden müssen, um entscheiden zu können, ob die massiven Umsetzungsrisiken und -probleme ab dem 2025 noch tragbar bzw. lösbar sind oder ob leider ein Ausstieg aus dieser bis jetzt sinnvollen Methode erfolgen muss. Ob Unternehmen, die aktuell mit einem SSS für Mischbranchen abrechnen, aus praktischen und Risiko-Überlegungen überhaupt in der SSS-Methode verbleiben können, erachten wir leider als äusserst fraglich. Wir gehen davon aus, dass einer grösseren Anzahl der MWST-Pflichtigen, die aktuell noch mit der SSS-Methode abrechnen, der Ausstieg daraus empfohlen werden muss. Ein solcher **Ausstieg ist bis spätestens 28.02.2025 der ESTV aktiv zu melden.**

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen, Anpassungen, etc. zur Verfügung.



Christoph M. Meier
+41 58 255 72 00
christoph.meier@avanta.ch



Nicole Müller-Ott
+41 41 559 14 61
nicole.mueller@avanta.ch